

Billigflug auf Staatskosten?

Flugreisen im Niedrigpreissektor mit sogenannten „Low-Cost-Carriern“ erfreuen sich steigender Beliebtheit. Dies dokumentieren auch rasante Wachstumsdaten in diesem Marktsegment.

„Das Vergaberecht eröffnet Möglichkeiten zum take-off derartiger Flugverbindungen und würde Wettbewerbsverfälschungen verhindern“, sieht die Vergaberechtesperitin Mag.a Vera Sundström, Fink & Sundström, rechtliche Möglichkeiten, um wirtschaftlicher Ungleichbehandlung einen Riegel vorzuschieben und quasi „Billigflüge auf Staatskosten“ einzubremsen. Brisant werden diese Flüge im Visier der gestrengen EU-Kommission.

Fliegen zum Taxipreis

Naheliegend für den „Höhenflug“ der Billigfluglinien scheinen die niedrigen Ticketpreise zu sein, diese entstehen

jedoch nicht nur – wie von den Billig-Airlines selbst in erster Linie argumentiert wird – durch Effizienzsteigerung und weniger Serviceleistungen, sondern zu einem nicht unwesentlichen Teil durch Subventionen und Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand.

Tickende Bombe

Billigfluglinien werden von manchen (Bundes-)Ländern, Städten oder Regionen geradezu hofiert. Die öffentliche Hand leistet Finanzhilfen beim Ausbau von Flughafeninfrastrukturen und Anbindungen an das bestehende Verkehrsnetz, bietet Unterstützung bei Marketingaktivitäten und der Abwicklung am Flughafen oder gewährt Vergünstigungen bei den anfallenden Flughafen- und Passagiergebühren. Steigender Tourismus und daraus resultierende positive Deckungsbeträge lassen solche In-

vestitionen auf fruchtbaren Boden fallen. Dessen ungeachtet tickt unter diesen Unterstützungsmaßnahmen die „Bombe“ der staatlichen Beihilfe gem Art 87 Abs 1 EG.

Missfallen der Kommission

Aktuell ist Ryan Air ins Visier der Europäischen Kommission geraten. Stein des Anstoßes war die Entscheidung eines französischen Verwaltungsgerichts, welches dem Flughafen Straßburg die subventionierte Werbung für Ryan Air untersagte. Ryan Air zog sich daraufhin auf den nahegelegenen Flughafen Charleroi zurück. Die EU-Kommission untersucht nun, unter Verdacht auf möglicherweise ungerechtfertigte staatliche Beihilfen gem Art 87 Abs 1 EG, den zugrundeliegenden Vertrag; dies insbesondere deshalb, da das betroffene Flugunternehmen durch die gewährten staatli-



chen Finanzierungsmaßnahmen möglicherweise eine Begünstigung in Form von marktunüblichen Renditen abschöpfen kann. Das Ergebnis der Überprüfung durch die Europäischen Kommission wird bereits seit Monaten erwartet. Rückforderungsansprüche in Milliardenhöhe drohen der Billigfluglinienbranche.

Öffentliche Ausschreibung

Um der Gefahr einer rechtswidrigen Beihilfe gem Art 87 Abs 1 EG zu begegnen, stellt die öffentliche Ausschreibung derartiger Leistungsverträge unter Bedachtnahme auf die vergaberechtlichen Bestimmungen ein probates Mittel dar, um ein dem Europäischen Wettbewerbsrecht entsprechendes Verhalten sicherzustellen.

office@vergabexperten.at